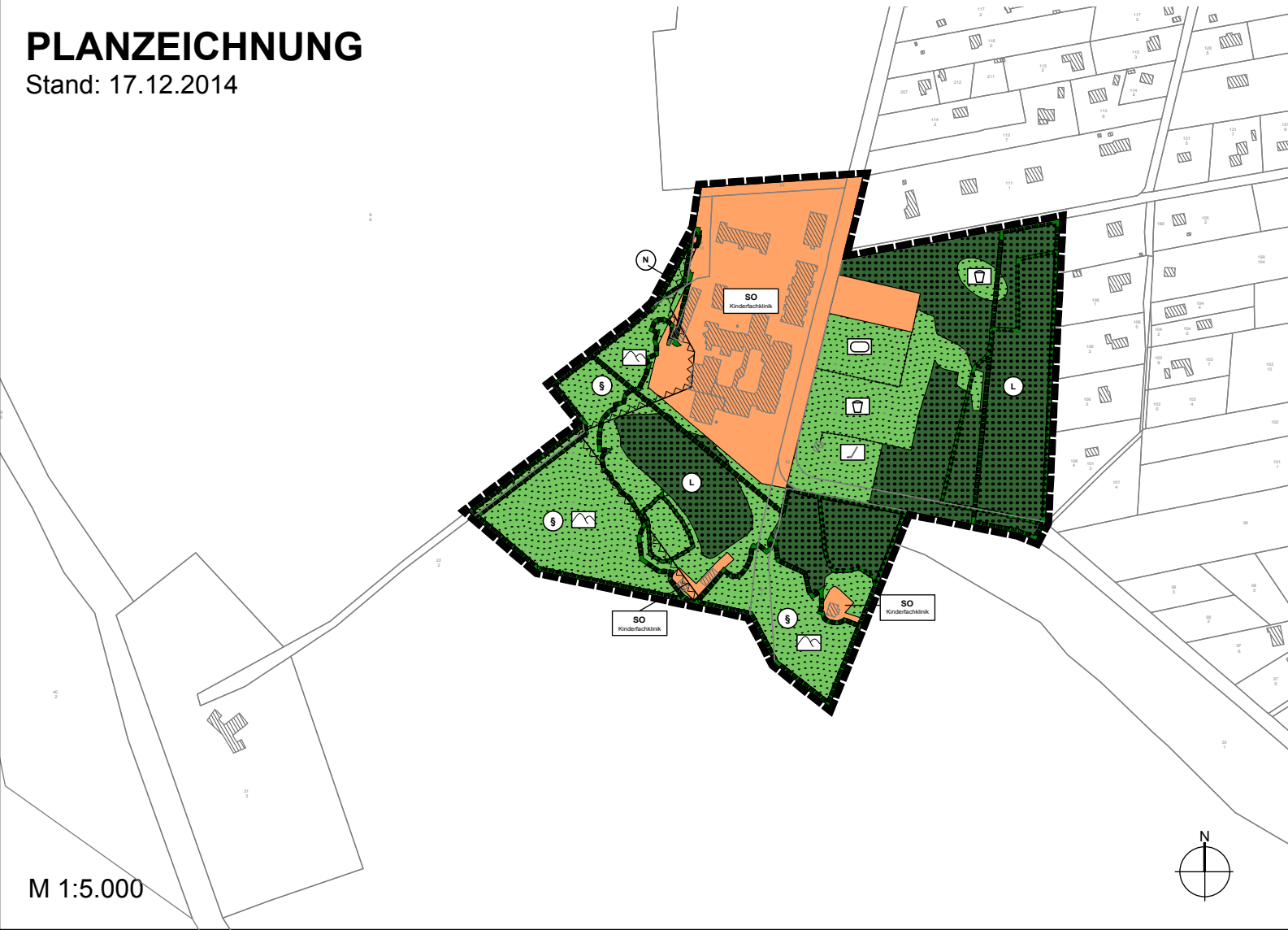


6. Änderung des Flächennutzungsplans der Inselgemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün

für das Gebiet in der Gemeinde Nebel
am Tanenwai zwischen Sateldünwai und Sanghughwai

PLANZEICHNUNG

Stand: 17.12.2014



ZEICHENERKLÄRUNG

	Sondergebiet Kinderfachklinik	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO		Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 5 (4) BauGB
	Grünflächen	§ 5 (2) Nr. 5 BauGB		Naturschutzgebiet	§ 23 BNatSchG
	Zweckbestimmung: Sportplatz			Landschaftsschutzgebiet	§ 26 BNatSchG
	Zweckbestimmung: Spielplatz			Gesetzlich geschützte Biotope	§ 30 BNatSchG
	Zweckbestimmung: Minigolf			Umgrenzung FFH-Gebiet "Küsten- schutz- und Dünenlandschaft Amrum" (1315- 391)" sowie Euro- päisches Vogelschutzgebiet "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete 0916-491"	§ 32 BNatSchG
	Zweckbestimmung: Dünen			Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	
	Waldflächen	§ 5 (2) Nr. 9 b BauGB			
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 (2) Nr. 10 BauGB			
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen				

VERFAHRENSVERMERKE

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) 1 BauGB wurde am **13.07.2009** im "Haus des Gastes" in Nebel durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am **09.04.2009** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretungen haben am **13.07.2009** den Entwurf der 6. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 6. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom **07.09.2009** bis **07.10.2009** während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr in der Amtsverwaltung des Amtes Föhr-Amrum und in der Außenstelle Nebel (Amrum) des Amtes Föhr-Amrum nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom **27.08.2009** bis **08.09.2009** durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am **24.08.2009** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der 6. Änderung des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der 6. Änderung des F-Planes, bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung haben in der Zeit vom **XX.XX.XXXX** bis **XX.XX.XXXX** während folgender Zeiten (**Tage, Stunden**) erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom **XX.XX.XXXX** bis **XX.XX.XXXX** durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretungen haben die 6. Änderung des F-Planes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die **6. Änderung** des F-Planes mit Bescheid ... vom , Az.: , mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom , Az.: , bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des F-Planes wurde mithin am wirksam.

Nebel, den

(Dell Missier)